

Kennzeichnung von Dual-Use-Essig-Produkten

Frankfurt (nr) **Das Oberlandesgericht Frankfurt entschied, dass Dual-Use-Essig-Produkte den strengen Vorgaben der Biozid-Verordnung unterfallen und diese nicht durch eine Aufmachung als Lebensmittel umgangen werden dürfen. Vorliegend stand die Reinigung und nicht der Lebensmittelzweck im Vordergrund.** (Az.: 6 W 85/20, Beschluss vom 15.08.2020)

In dem Fall ging es unter anderem um zwei Dual-Use-Essig-Produkte der Antragsgegnerin. Diese können sowohl zur Reinigung, aber eben auch als Lebensmittel genutzt werden. Sie setzen sich als chemische Gemische wie folgt zusammen: Wasser und Essigsäure (7,5 %) bzw. Wasser, Essigsäure (10 %) und Zitronensäure. Dennoch fanden sich auf der Verpackung der Produkte keinerlei Hinweise auf die Biozid-Verordnung oder das ChemieG.

Die Antragstellerin hingegen vertreibt ihre Produkte überwiegend zum Zwecke der Reinigung. Sie leitete im Eilverfahren einen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin ein. Sie erblickte in der Werbung und Produktaufmachung der Antragsgegnerin Verstöße unter anderem gegen die Biozid-Verordnung und das ChemieG. Das Landgericht jedoch wies diesen Antrag zurück.

Dagegen legte die Antragstellerin Beschwerde ein, welche vor dem Oberlandesgericht auch Erfolg hatte. Das Gericht stellte einen Verstoß der Antragsgegnerin durch die gewählte Aufmachung der Essig-Produkte gegen die Biozid-Verordnung fest.

Dies wurde wie folgt begründet: Der Biozid-Begriff ist weit zu verstehen. Es kommt nicht auf die Zusammensetzung oder Herstellung an. Vielmehr muss geprüft werden, ob die Substanz chemische oder biologische Auswirkungen auf den Schadorganismus hat und ob dies vom Hersteller auch so gewollt ist. Die streitgegenständlichen Produkte weisen zwei Verwendungszwecke auf. Einerseits dienen sie der Reinigung, andererseits können sie aber auch als Lebensmittel verzehrt werden. Hierbei muss der überwiegende Zweck ermittelt werden. Nur so kann dem hohen Schutzzweck der Biozid-Verordnung genügt werden. Dort wird ein hoher Schutz für die Gesundheit der Menschen und Tiere, aber auch für die Umwelt angestrebt. Nach Ansicht des Gerichts lag die überwiegende Zweckbestimmung der Produkte darin, dass sie mehrheitlich als Reinigungsmittel genutzt werden.

Indiziell konnte hierfür auch die Gestaltung des Flaschenetiketts herangezogen werden. Dort wurde nicht eine etwa mithilfe eines appetitlich angerichteten Salates die Assoziation an ein Lebensmittel geweckt, sondern vielmehr wurde durch das Abbild einer sehr sauberen, frisch gereinigten Küche der Gedanke an ein Reinigungsmittel hervorgerufen. Zudem weisen die

verwendete Flaschenform eine sehr große Ähnlichkeit mit der typischen Flaschenform von Reinigungsmitteln auf. Darüber hinaus bekräftigte auch der sich auf der Rückseite der Flasche befindliche Text die Reinigungsfunktion. Dieser sprach insbesondere davon, dass mit dem Essig etwa 99 % aller Bakterien, Schimmelpilze und teils spezieller Viren entfernt werden könnten.

Für eine Verwendung als Lebensmittel spricht allein der lapidare Halbsatz, dass es sich für mehr als leckere Salatdressings eigne.

Die Entscheidung des Gerichts kann nicht angefochten werden.